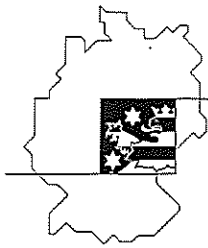


Verteiler:

Direktorin beim Thüringer Landtag	Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt
Thüringer Staatskanzlei	Regierungsstraße 73 99084 Erfurt
Thüringer Rechnungshof	Burgstraße 1 07407 Rudolstadt
Thüringer Justizministerium	Werner-Seelenbinder-Straße 5 99096 Erfurt
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	Werner-Seelenbinder-Str. 6 99096 Erfurt
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	Beethovenplatz 3 99096 Erfurt
Thüringer Finanzministerium	Ludwig-Erhard-Ring 7 99099 Erfurt
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie	Max-Reger-Straße 4-8 99096 Erfurt
Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt
Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr	Werner-Seelenbinder-Straße 8 99096 Erfurt



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

lt. Verteiler
OLB und Gewerkschaften

Geschäftszeichen
15.21 – 0404 – 29/2011

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon
(0361) 37 93397; Frau Poßner

Datum
21. Juni 2011

Thüringer Gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Information über bevorstehende Änderungen im Thüringer Beamtengesetz und in der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

Am 16. Juni 2011 hat der Thüringer Landtag das Gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die Veröffentlichung ist für das Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6/2011 (Tag der Ausgabe: 30. Juni 2011) vorgesehen. Die Änderungen der Regelarbeitszeit treten **zum 1. Juli 2011** in Kraft.

Schwerpunkte der Änderungen im Thüringer Beamtengesetz und in der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten sind:

- 1) die **zum 1. Januar 2012** in Kraft tretenden Änderungen bei den **Altersgrenzen** der Beamten, das heißt
 - die **Regelaltersgrenze** wird stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben (vgl. § 43 ThürBG)Ausgenommen hiervon sind Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung (1. Januar 2012) in einem Sabbatjahr, in einer Beurlaubung oder in einer Altersteilzeitbeschäftigung befinden, die sich bis zum Zeitpunkt des

Eintritts in den Ruhestand erstreckt. Bei diesen Beamten verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze.

- stufenweise Anhebung der für die Vollzugsbeamten geltenden **besonderen Altersgrenzen** (vgl. §§ 117ff. ThürBG)
 - im einfachen, mittleren und gehobenen Vollzugsdienst vom 60. auf das 62. Lebensjahr und
 - im höheren Vollzugsdienst vom 60. auf das 64. Lebensjahr.

Von der Anhebung sind die Beamten ausgenommen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung (1. Januar 2012) in einem Sabbatjahr, in einer Beurlaubung oder in einer Altersteilzeitbeschäftigung befinden, die sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand erstreckt. Bei diesen Beamten verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze.

Die Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes treten mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in den Ruhestand.

- Änderungen bei den **Antragsaltersgrenzen**:
 - Die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte wird vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben (vgl. § 44 Nr. 1 ThürBG).
 - Beamte, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits bewilligt wurde und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung (1. Januar 2012) in einem Sabbatjahr, in einer Beurlaubung oder in einer Altersteilzeitbeschäftigung befinden, die sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand erstreckt, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.
 - Die allgemeine Antragsaltersgrenze wird vom 63. auf das 62. Lebensjahr abgesenkt (vgl. § 44 Nr. 2 ThürBG).
 - Neu eingeführt wird eine Antragsaltersgrenze für die Beamten der Vollzugsdienste, diese liegt beim vollendeten 60. Lebensjahr (vgl. § 117 Abs. 5 ThürBG).

Die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenzen ist mit entsprechenden Versorgungsabschlägen (von 3,6 v.H. pro Jahr) verbunden.

- Die **Antragsmöglichkeit** zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, die bisher auf die Beamten der Vollzugsdienste beschränkt war, wird auf alle Beamten ausgedehnt.
- 2) **Verlängerung der Höchstdauer** einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung von bisher 12 auf 15 Jahre (vgl. §§ 73 Abs. 4 und 5 sowie 74 Abs. 3 ThürBG)
 - 3) die zum 1. Juli 2011 in Kraft tretende **Absenkung der Regelarbeitszeit** von 42 auf 40 Stunden in der Woche
 - 4) weitere Änderungen im **Arbeitszeitrecht**, die im Wesentlichen der Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung oder der Klarstellung dienen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Festschreibung der zulässigen durchschnittlichen **wöchentlichen Höchstarbeitszeit** von 48 Stunden innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten (vgl. § 1 Abs. 4 ThürAzVO)
Bei der Berechnung sind erbrachte Mehrarbeitszeiten, Zeiten eines Bereitschaftsdienstes und Zeiten einer tatsächlichen Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft einzubeziehen. Die 48-Stunden-Grenze gilt auch im Falle der Anwendung des § 7 (Gleitzeit), des § 9 (Schichtdienst) und des § 12 (Erprobung von Arbeitszeitmodellen). Ausnahmen sind lediglich im Falle des § 1 Abs. 7 ThürAzVO zulässig.
- Anpassung des Bewilligungszeitraumes eines **Sabbatjahres** im Falle einer unbezahlten Beurlaubung, der Feststellung einer begrenzten Dienstfähigkeit oder des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 ThürAzVO)
Keine Anpassungen sind erforderlich, wenn dem Beamten eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt wird, der Beamte erkrankt (§ 22 Thür-UrlV) oder an einer Maßnahme zur gesundheitlichen Rehabilitation (§ 10 Thür-AzVO) teilnimmt.
- Einführung einer Verpflichtung zur schriftlichen Anordnung von **Mehrarbeit** (vgl. § 11 ThürAzVO)

- Anpassung der aufgrund der Absenkung der Regelarbeitszeit erforderlichen **Übergangsregelungen** für Teilzeitbeschäftigte (vgl. § 15 ThürAzVO)

Wie bei der Anhebung der Regelarbeitszeit im Jahre 2005 erfolgt die Reduzierung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung im Ergebnis besoldungsneutral. Soweit im Einzelfall der bisherige Umfang der Teilzeitbeschäftigung beibehalten werden soll, ist ein entsprechender Antrag des Beamten erforderlich. Diese Verfahrensweise gilt für alle Teilzeitbeschäftigten, auch nach § 14 ThürUrIV (Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit).

Die Reduzierung der Regelarbeitszeit führt nicht zur Neuberechnung der Anspar- und Ausgleichszeiträume von Teilzeitbeschäftigten (Sabbatjahr, Altersteilzeit, vgl. § 15 Abs. 3 ThürAzVO).

Im Auftrag


René Junkermann